

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Bauarbeiter „Grundstein zur Einheit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgebühren), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom  
**Deutschen Bauarbeiterverbande**  
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr.  
Verbands-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

### Eine Gefahr für unsern Verband.

Unser Verband hat im vergangenen Jahre 23677 Neuaufnahmen gehabt. Das ist angesichts der schlimmen Kriegsverhältnisse eine schöne Zahl, und alle Kollegen, die zur Gewinnung dieser neuen Mitglieder beigetragen haben, verdienen den Dank des Verbandes. Es muß aber leider gesagt werden, daß nicht in allen Zweigvereinen getan worden ist, was zur Gewinnung neuer und zur Erhaltung unserer alten Mitglieder getan werden konnte und getan werden mußte. Was in den einen Orten durch die angestrenzte Tätigkeit arbeitsfreudiger Kollegen für den Verband gewonnen worden ist, das ging durch die Gleichgültigkeit unserer Kollegen in andern Orten zum Teil wieder verloren.

Wir hatten am Jahresabschluss 1915 82983 Mitglieder. Mit den 23677 Neueingetretenen, den 516 von andern Verbänden Uebergegriffenen und den 3197 vom Heeresdienst zurückgemeldeten Kollegen hätte das am Schluß des Jahres 1916 insgesamt 110373 Mitglieder ergeben. Davon sind 18621 als unermessbarer Abgang abzugehen, nämlich 1419 Gestorbene, 17115 zum Heer Eingezogene und 87 Ausgeschlossene. Wir hätten also am Schluß des vergangenen Jahres noch 91752 Mitglieder haben müssen. In Wirklichkeit hatten wir aber nur 72948. Es fehlten demnach 18804, so daß von den 23677 Neuaufnahmen nur 4873 gewonnene Mitglieder übrig blieben. Dieses Ergebnis kann wohl keinen Kollegen, der es mit dem Verbande ernst nimmt, befriedigen.

In den nächsten Wochen erscheint unser Verbandsjahrbuch für 1916. Es enthält, wie alljährlich, wieder Berichte aus allen Bezirken über die Agitation, und es erscheint uns geboten, schon heute einiges darüber zu sagen; denn diese Berichte lassen deutlich erkennen, woran es liegt, wenn es mit dem Verband nicht in wünschenswertem Maße vorwärts geht. Es ist die in einem großen Umfang eingetretene Gleichgültigkeit unserer Kollegen, die das Vorwärtstommen des Verbandes unmöglich macht. Der Krieg — so heißt es in dem Bericht des Bezirks Berlin — hat einen großen Teil unserer Mitglieder so zermürbt, daß es schwer ist, sie von Zeit zu Zeit aus ihrer Verhargelung aufzurütteln und sie zur Mitarbeit für den Verband anzuspornen. Und der Bezirksleiter von Breslau sagt: „In der Agitation herrschte in unserm Bezirk fast auf der ganzen Linie eine unheimliche Ruhe. Nur wenige Orte machten da eine Ausnahme. . . . Wenn sich vorher die wenigen noch dienstpflichtigen Kollegen duckten aus Furcht, demunzt und eingezogen zu werden, so duckt man sich jetzt aus Furcht vor der Hilfsdienstpflicht; denn es könnte doch sein, daß man von Mitternachts-Schürzenbändern weggerissen und in die weite Fremde, vielleicht gar nach der Türkei verschickt werden könnte.“

Wenigste Klagen kommen auch aus andern Bezirken. Und nicht nur die „große Masse“ unserer Verbandsmitglieder beklagt sich nicht genügend an der Verbandsarbeit, sondern auch leitende Kollegen sind in manchen Zweigvereinen feindselig und zaghaft geworden. Man hat kein Vertrauen mehr auf seine Kraft und sein agitativeres Können und leidet die Verbandsarbeit unter dem Vorwand: „Es hat ja doch seinen Zweck“ einfach abweisend für solches Denken, aber gleichzeitig auch kennzeichnend für die Folgen, die ein solch unverantwortlich Handeln nach sich zieht, ist der Bericht unserer Nürnberg-erger Bezirksleitung. „Wir haben festgestellt — so heißt es da — daß in allen Vereinen, in denen man unsere Ratsschlüsse befolgt hat, die Zahl der vorhandenen und der eingezogenen Mitglieder sich bedarf mit jener Zahl, die wir bei Beginn des Krieges hatten. In jenen Zweigvereinen

dagegen, wo man unsere Ratsschlüsse nicht befolgt, ja sogar verurteilt hat, diese zu durchkreuzen, in der Meinung, während des Krieges habe es doch keinen Wert, Agitation zu treiben, dort ist uns außer den zum Heeresdienst einberufenen Mitgliedern eine große Anzahl anderer Mitglieder abhanden gekommen. Unter diesen Vereinen befinden sich leider auch solche mit angestellten Kollegen, die sich absolut nicht davon überzeugen können, daß während des Krieges auch für den Verband Mitglieder gewonnen werden müssen, und so geht es in diesen Vereinen immer weiter bergab.“

Diese Verzagtheit und Gleichgültigkeit ist eine Gefahr für unsern Verband. Wenn selbst die leitenden Kollegen in einem Zweigverein gleichgültig und zaghaft sind und eine energische, immer wieder von neuem einsetzende Agitation für wertlos halten, woher sollen dann die agitatorischen Erfolge kommen? Da kann es keinen Gewinn geben, sondern nur Mitgliederverluste geben. Denn wo die Agitation ruht, hört nicht nur die Gewinnung neuer Mitglieder auf; auch die alten Mitglieder erhalten dann keine Anregung mehr und springen ab. Erfolgreich wird nur agitieren, wer mit Lust und Liebe an die Arbeit geht und sich fest vornimmt, daß er Erfolg haben will.

Dieser Wille zum Erfolg, der ja glücklicherweise auch während des Krieges in sehr vielen Zweigvereinen lebendig war, muß wieder in allen Zweigvereinen geweckt werden. Die durch den Krieg zermürbten Mitglieder müssen aufgerüttelt und es muß ihnen bei jeder Gelegenheit vor Augen geführt werden, wie unklar der handelt, der sich von widrigen Verhältnissen übermannen läßt. Sich regen, bringt Segen! Schlafmützigheit und Verzagtheit haben noch niemals jemand vorwärts gebracht. Auch erregtes Schimpfen und Kritiken ändert an schlimmen Verhältnissen nichts, sondern nur Arbeit und immer wieder Arbeit. Zur Arbeit für den Verband ruhen wir darum alle unsere denkenden Kollegen auf neue auf.

An Gelegenheiten zur Verbandsarbeit wird es wohl nirgends fehlen. In allen Orten gibt es laue und laune Mitglieder, die uns ohne Zutun, ohne dauernde mündliche Beeinflussung verloren gehen. Im vergangenen Jahre mußten allein 8942 Mitglieder wegen Schulden gestrichen werden, ausgetreten sind 1753. Es wird niemand beklagen, daß von diesen 10175 verloren gegangenen Mitgliedern bei geeigneter Beeinflussung sehr viele, wahrscheinlich sogar die allermeisten für den Verband hätten erhalten werden können. Aber es gibt wohl auch noch überall Kollegen, die für den Verband neu zu gewinnen sind. In manchen Zweigvereinen müden das vielleicht nur einzelne sein; aber in andern Vereinen gibt es noch Unorganisierte zu Hunderten. Das ist besonders in jenen Gebieten der Fall, wo große Kriegsbauten sind und wo die Bauarbeiter aus allen Gebieten des Reiches zusammenströmen. Alle diese Unorganisierten müssen immer wieder von neuem bearbeitet und schließlich für den Verband gewonnen werden.

Wir verkennen die großen Schwierigkeiten, die zurzeit einer erfolgreichen Agitation im Wege stehen, durchaus nicht; aber daß sie durch Klugheit und zähen Willen zu überwinden sind, dafür haben einzelne Zweigvereine genügend Beispiele geliefert. Mit den alten vorkriegszeitlichen Agitationsmitteln wird man freilich nicht überall zum Ziel gelangen. Unsere Kollegen in den einzelnen Orten müssen da schon ein wenig über neue Agitationsmittel nachdenken und den mannigfaltig veränderten Verhältnissen am Orte Rechnung tragen. In einzelnen Vereinen und ganzen Bezirken ist das auch schon geschehen. So hat zum Beispiel unser Bezirk Karlsruhe ein neues Mittel angewandt, um die auf einzelnen großen Kriegsbauten beschäftigten, aus den verschiedensten Gegenden zusammengewürfelten Kollegen für die Organisationsarbeit am Arbeitsort zu interessieren. Die Bezirksleitung hatte die — auch anderwärts bewährte — Erfahrung gemacht, daß die auf Kriegsbauten beschäftigten Kollegen der Meinung sind: Das ist ja nicht unser Bezirk oder nicht unser Zweig-

vereinsgebiet, hier gehen uns die Agitation und die Arbeit für den Verband nichts an. Die geringe Zahl der einzelheimlichen Arbeiter hat dann nicht genügend Einfluß, und das Ergebnis ist, daß überhaupt für den Verband nichts getan wird. Um nun die Kollegen zur Arbeit für den Verband zu gewinnen, hat sich die Bezirksleitung mit den Nachbarbezirken und mit allen Zweigvereinen, aus denen Mitglieder auf bestimmten Kriegsbauten arbeiten, zwecks gemeinsamer Aufklärungs- und Werbearbeit in Verbindung gesetzt. Sie hat Vertreter aus den einzelnen Zweigvereinen zu Konferenzen berufen und für die Kollegen aus jedem Verein besondere Versammlungen veranstaltet. Kurz: Sie hat Leben in die Bude gebracht, hat die einander fremden Kollegen zusammengeführt und sie für die Organisationsarbeit interessiert.

Das kann und muß auch in andern Gebieten geschehen. Die Ruhe und Kleinmützigkeit müssen verschwinden, es muß überall wieder frisches Leben in unsere Reihen einziehen, ein kräftiges Wollen nach vorwärts muß unsere Kollegen befehlen. Auf manchen Kriegsbauten, wo viele Reklamierete arbeiten, ist es vielleicht zweckmäßig, für die Reklamiereten besondere Zusammenkünfte zu veranstalten und mit ihnen die ihnen zustehenden Rechte, aber auch ihre Pflichten gegenüber der Organisation zu besprechen. Notwendig ist es auch, daß unsere Kollegen und besonders unsere Zweigvereinsleitungen ihren stark ausgeprägten Partikularismus aufgeben. Unsere Mitglieder müssen verstehen lernen, daß sie nicht nur Mitglieder eines Ortsvereins, sondern in erster Linie Mitglieder des Gesamtverbandes sind. Sie müssen sich dort anmelden und dort Beiträge zahlen, wo sie in Arbeit stehen. Der einzelne Zweigverein kann nur dann etwas Gutes für seine Mitglieder leisten, wenn die organisierte Kraft der Gesamtorganisation hinter ihm steht. Darum darf in Zukunft der einzelne Zweigverein nicht mehr eifersüchtig darüber wachen, daß ihm von den answärts arbeitenden Kollegen nur ja kein Beitrag verloren geht. Der Zweigvereinsvorstand, der so handelt, arbeitet dem Wohl des Gesamtverbandes entgegen und schädigt die Zweigvereine, in denen seine Mitglieder arbeiten. Er schädigt aber auch die Kollegen der betreffenden Arbeitsstellen; denn für sie kann die Organisation nur dann etwas leisten, wenn sie beim Zweigverein ihres Arbeitsortes angemeldet sind.

Dringend notwendig ist es, daß unsere Kollegen in allen Zweigvereinen jetzt schon den Wiederaufbau des Verbandes nach dem Kriege vorbereiten. Dazu gehört nicht nur die Gewinnung der uns noch fernstehenden Kollegen, sondern auch die dauernde Beeinflussung aller Kollegen im Felde, damit wir sie nach Kriegsschlus alle wiederbekommen. Das scheint man noch nicht überall begriffen zu haben, sonst müßten alle Zweigvereine eine Ehre darin sehen, ihren Feldmitgliedern wenigstens allmonatlich den für diesen Zweck extra geschaffenen „Feldgrundstein“ zu senden. Auch auf andere Weise kann man den Wiederaufbau des Verbandes vorbereiten helfen. So hat man zum Beispiel in unserm Bezirk Nürnberg mit der Auszahlung der Familienunterstützung Versammlungen der Frauen verbunden und hat den Frauen die Aufgaben erklärt, die ihre Männer bei ihrer Rückkehr aus dem Felde zu erfüllen haben. Man wird damit zweifellos das Verständnis der Frauen für den Wert und Zweck des Verbandes fördern und mindestens erreichen, daß sie ihren Männern nach deren Rückkehr aus dem Felde bei ihrer Organisationsfähigkeit nicht hinderlich sind.

So gibt es noch Agitationsmöglichkeiten mancherlei Art, die je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden sein können und verschieden sein müssen. Können unsere Kollegen alle diese Möglichkeiten aus, bekämpfen sie insbesondere die gefährliche Verzagtheit und Gleichgültigkeit, dann wird unser Verband die Stärke erlangen, deren er bedarf, wenn er nach dem Kriege das Wohl der heillosen Bauarbeiter erfolgreich wahrnehmen soll.

Das Gesetz über Baulastbücher.

Zu diesem Gesetzentwurf, über den wir in Nr. 13 des „Grundstein“ bereits kurz berichtet haben, wird uns aus dem preussischen Abgeordnetenhaus geschrieben:

Als Ergänzung des Wohnungsgesetzes und des Wohnungssicherungsgesetzes ist dem preussischen Abgeordnetenhaus der Entwurf dieses Gesetzes zugegangen. Dem (oder Ob-)liegen sind vom Eigentümer eines Baugrundstückes der Baupolizeibehörde gegenüber übernommene dingliche öffentlich-rechtliche, dauernde oder zeitlich begrenzte Beschränkungen des Rechts, sein Baugrundstück zu baulichen in dem Umfange voll auszunutzen, wie ihm dies sonst nach dem Gesetzesbestimmungen und den Vorschriften der Bauordnungen gestattet sein würde. Es hat sich ein praktisches Bedürfnis herausgestellt, solche Beschränkungen der Baufreiheit, die mannigfacher Art sein können, einem Grundstück aufzuzeichnen; aber das geltende Recht bietet keine diesen Bedürfnis voll entsprechende Rechtsform. Denn die durch Erklärung gegenüber der Baupolizeibehörde übernommenen, nicht schon im öffentlichen Baurecht begründeten Verpflichtungen binden zwar den Erfassenden, nicht aber seinen Sonderberechtigten. Privatrechtlichen Vereinbarungen der Grundstücksinhaber können, wenn sie die Bestellung von Dienstbarkeiten zum Gegenstand haben, durch Eintragung dieser Dienstbarkeiten ins Grundbuch dingliche Rechte begründen werden, auch ist es möglich, die Einhaltung persönlicher Verbindlichkeiten durch Vereinbarung einer Vertragsstrafe und Eintragung einer Sicherungshypothek für diese dinglich zu sichern. Der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Fälle kann man dadurch aber nur unzureichend gerecht werden. Dazu kommt, daß die Möglichkeit, eine zumuteten des Nachbarn eingetragene Dienstbarkeit ohne Verwilligen der Baupolizeibehörde löschen zu lassen, zu schweren Mißbräuchen führen kann. Da aber die Verhellung und dingliche Sicherung der dabei in Frage kommenden Rechtsverhältnisse vielfach im öffentlichen Interesse sehr wünschenswert erschien, so wurde durch die Kommission zur Beratung des Entwurfs eines Wohnungsgesetzes vom 1913 angeregt, ebenso wie in England, Baden, Bremen und Württemberg auch für Preußen Baulastbücher zu schaffen. Die Regierung stellte die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs in sichere Aussicht; aber der Kriegsausbruch ließ die Angelegenheit nicht mehr zur Entscheidung kommen. Als nun der Wohnungsgesetzesentwurf nicht wiederum eingebracht wurde, war es zunächst die Pflicht, die Bestimmungen über die Baulastbücher aufzunehmen; allein die in anderen Bundesstaaten gemachten Erfahrungen haben die Regierung bewogen, stattdessen lieber ein besonderes Gesetz einzubringen. Das Neue und Wesentliche der Baulast ist, daß damit Rechtsverbindlichkeiten öffentlich-rechtlich gesichert werden sollen, die einmal auf andere Weise bisher nicht dauernd festgestellt werden konnten und an deren Erfüllung ein öffentlich-rechtliches Interesse besteht.

Der Entwurf bestimmt im wesentlichen, daß Beschränkungen der Baufreiheit, die sich nicht schon aus dem öffentlichen Baurecht ergeben, sondern durch Erklärung des Eigentümers begründet sind, durch Eintragung in das Baulastbuch öffentlich-rechtliche Rechte des Grundstücksinhabers im Sinne des Wohnungsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsversteigerung werden, sofern sie bezwecken: a) durch Eintragung in der öffentlichen Ausübung eines Grundstückes die Bebauung eines andern Grundstückes über das allgemeine zünftige Maß zu ermöglichen; b) eine zeitliche Beschränkung des Baulandes zu bewirken; c) den Schutz des Erdbodens oder des Gebäudes gegen eine bauliche Verunstaltung oder gegen eine Beeinträchtigung des Grundrisses zu gewährleisten; d) die dauernde Benutzung von Grundstücken als Gartenanlage, Spiel- oder Erholungs- oder Freizeitanlagen sicherzustellen. Die Baulastbücher sind dem gleichen Rang wie die gemeinen Lasten. Das Baulastbuch wird von der Gemeinde geführt. Gemeinden und Kreisgebiete mit mehr als 10 000 Einwohnern sind unbedingt, kleinere Gemeinden und Kreisgebiete nur bei eintretendem Bedürfnis zur Anlage des Buches verpflichtet. Die Einträge des Buches ist jedem, der ein berechtigtes Interesse daran, gebührenfrei gestattet.

Diese Regelung, wie sie für Preußen beschlüsselt ist, folgt dem Wege, den andere Bundesstaaten eingeschlagen haben, nicht ganz; denn die jüdischen Obelastbücher sind, abgesehen von Eintragungen vorgezeichneter Art, auch noch geeignet für die Eintragung von Antiegarbeit, Bedingungen oder Auflagen, an die die Polizeibehörde etwa eine baupolizeiliche Genehmigung geknüpft hat. Auch im übrigen weichen sie grundlegend von dem preussischen Entwurf ab, daß die Eintragung von besonderen Verpflichtungen baulastrechtlichen Inhalts in die Baulastbücher ohne Wegschneidung der preussischen Entwurf zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen die Anwendungsgebiete bestimmt. Es ist dabei davon ausgegangen, daß das Baulastbuch nur für solche Fälle in Anspruch genommen werden soll, in denen es einen andern Weg zur Sicherung der in Rede stehenden Verpflichtungen nicht gibt. Deshalb scheiden einerseits die Antiegarbeiträge (die zum Beispiel Sachsen und Württemberg eintragen lassen), da sie in Preußen bereits öffentliche Lasten sind, ferner alle privatrechtlichen Abkommen und endlich die Aufhebungsbedingungen, da diese keine Abmachungen, sondern der Polizeibehörde nach dem öffentlichen Baupolizeirecht erzwingbare Verpflichtungen des betreffenden Eigentümers darstellen. Es bleiben für die Eintragung in das Baulastbuch nur übrig die unzeitweilige ersten Baulasten. Das ist insbesondere auch von Wichtigkeit für Realberechtig-

te und Käufer, die sich darauf verlassen können, daß andere als die eingetragenen Baulasten nicht bestehen und daß die Baulast erloschen ist, wenn die Lösung erfolgt ist. Ein erschöpfendes Bild der öffentlichen Lasten des betreffenden Grundstückes überhaupt gibt der Inhalt des Baulastbuchs allerdings nicht; die Interessenten müssen sich über weitere, das Eigentumsrecht berührende Verhältnisse durch Einsichtnahme der Bauakten oder bei der Gemeindebehörde zu unterrichten lassen.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Ergebnis der Feststellung vom 14. Mai. Aus dem Bezirk Stuttgart ist der Bericht nicht eingetroffen. Ohne diesen Bezirk berücksichtigen von 707 vorhandenen Zweigvereinen 702. Unter ihnen 74 498 Mitglieder gab es nur 80 Arbeitslose; auf das Mitgliederverhältnis berechnet 0,11. Das ist gegenüber dem vorigen Zeitpunkte, an dem das Verhältnis 0,15 betragen hatte, ein weiterer Rückgang. Nur die vier Bezirke Magdeburg, Erfurt, Köln und Hannover, die diesmal zusammen 9 Arbeitslose mit sich hatten, bilden eine Ausnahme. Obwohl der Bezirk Stuttgart nicht berücksichtigt ist, die erste Arbeitslosigkeit doch höher als am vorigen Zeitpunkte. Stuttgart nicht mitgerechnet, stieg die Arbeitslosigkeit um 1185. Mäße unermüdlige Agitation gegen erfreulichen Mitgliederzuzug weiter tätigen.

Table with 4 columns: Bezirk, Zahl der Mitglieder, Zahl der Arbeitslosen, Verhältnis. Rows list various districts like Königsberg, Braunschweig, etc.

Eine gesetzliche Sicherung der Zeuerungszulagen.

hat am Anfang dieses Jahres die „Nachbederzeitung“ angeregt. Sie gab der Befürchtung Ausdruck, daß nach Beendigung des Krieges in der Ueberlegungszeit, ehe noch das Wirtschaftsleben wieder voll in Schärfe gekommen sei, die Unternehmer die zeitweilige starke Arbeitslosigkeit dazu benutzen könnten, die von den Gewerkschaften mit Mühe durchgesetzten Kriegszulagen den Arbeitern wieder fortzunehmen, während doch zugleich die leeren Lebensverhältnisse noch fortzuhalten. Die „Nachbederzeitung“ schlug deshalb vor, ein Gesetz über die Zeuerungszulagen zu erlassen, das die Arbeitslosigkeit während der Ueberlegungszeit einseitig der Zeuerungszulagen vorübergehend Gesetzeskraft geben, bis die Arbeitslosigkeit wieder normalen Wirtschaft aus der regelrechten Verfassung der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter wieder hergestellt ist.

Zu dem Vorstoß äußern sich nun in der „Nachbederzeitung“ mehrere bekannte Sozialpolitiker. Genosse Dr. Wolff Braun findet die Eintragung sehr beachtenswert und durch englische und australische Vorbilder gedeckt, glaubt aber nicht, daß der Reichstag eine Festsetzung von Zulagen vornehmen werde; auch werde durch eine solche Zeuerungszulagen die Gelegenheit für den Unternehmer, je nach der Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewöhnen. Mitgliedsgabgeordneter Dr. Duard behauptet, daß die Stimmung für ein solches Gesetz sehr ungünstig sei, teilweise selbst bei den Gewerkschaften. Trotzdem sollte es mit allem Nachdruck gefordert werden. Dr. Singheim in Frankfurt a. M. hält die Einführung eines Mindestlohnes durch Reichsgesetz für durchgreifender und leichter durchführbar. Die zum Kauf der unbedingt notwendigen Lebensmittelarten erforderliche Summe, die ja jetzt bekannt sei, müsse als Grundbedingung dienen. Dr. Frankfurt Stadtrat Dr. Hiller schlägt den Vorschlag grundständig; empfiehlt aber die Umwandlung aller Kriegszulagen und Streckungszulagen in feste Röhmerzulagen und den Abschluß von Tarifen auf Grund dieser neuen Löhne bis möglichst weit über die Kriegszeit hinaus. Am wesentlichsten abweichend äußert sich der Vorsitzende des Kleinrentnerverbandes, A. Knoll, Mitglied der Generalkommission. Der Reichstag würde die Löhne nur

festlegen, wenn er andererseits auch Vorkehrungen gegen neue Lohnforderungen trafe. Sicher man den Arbeitern ihre Zeuerungszulagen, so verlangen die Lebensmittel-erzeuger auch eine Garantie für ihre hohen Preise. Das Ganze laufe auf das Zweckmäßigste hinaus, das die große Mehrheit der Gewerkschaften vor dem Krieges entschieden abgelehnt habe, und jedes Eingreifen des Staates in die Lohnhöhe sei gefährlich.

Diese Ausführungen zeigen, daß man die Verwirklichung der von der „Nachbederzeitung“ gegebenen Anregung keineswegs allgemein für möglich und nützlich hält. Auch wie könnten in der gesetzlichen Festlegung der heutigen Löhne mit Zeuerungszulagen — vorausgesetzt, daß sich dafür im Reichstage überhaupt eine Mehrheit fände — nicht ohne weiteres einen Segen für die Arbeiter erblicken. Die heutigen Löhne mit Zeuerungszulagen entsprechen nämlich im allgemeinen durchaus nicht den heutigen Lebensmittelpreisen; die Arbeitskraft der Arbeiter ist durch den Krieg stark entwertet, ihre Lebenshaltung verschlechtert worden. Die Arbeiter können und dürfen sich mit dieser verschlechterten Lebenshaltung nicht auf die Dauer zufriedengeben, sie müssen die Möglichkeit haben, sie zu verbessern. Wie fänden sie, daß ihnen diese Möglichkeit durch eine gesetzliche Festlegung der Löhne genommen würde. Es ist heute noch ganz sicher, daß die Preise für einzelne Lebensmittel nach dem Krieges nicht noch weiter steigen. Bei Aufhebung der Höchstpreise und Aufgabe der Rationierung wäre sogar eine Preissteigerung für einzelne Lebensmittel sehr wahrscheinlich; denn eine ausreichende Versorgung des deutschen Marktes mit Lebensmitteln ist wohl in den ersten Jahren nach dem Krieges kaum zu erwarten. Eine gesetzliche Festlegung der Löhne ohne gleichzeitige Festlegung der Lebensmittelpreise könnte da für die Arbeiter sehr gefährlich werden, mindestens könnte sie dem Streben der Arbeiter nach Wiedererlangung und Verbesserung ihrer früheren Lebenshaltung entgegenstehen. Dabei wollen wir gar nicht leugnen, daß für einzelne Arbeiter nach dem Krieges, wenn das Angebot an Arbeitskräften sehr groß ist, die Gefahr der Geradzückung der Löhne besteht. Es ist die Aufgabe der Gewerkschaften, dieser Gefahr entgegenzuwirken. Die Gewerkschaften durch Organisierung aller Arbeiter und Stärkung ihrer Kräfte dazu tätig zu machen, daß sie unter aller heiligste Pflicht noch während und gleich nach dem Krieges. Nun wir dies, denn brauchen wir uns vor der Zeit nach dem Krieges nicht zu fürchten.

Eine Unterstützungskasse für die polnischen Bauarbeiter.

Einem ganz vortrefflich geschriebenen Plan hat der Verein der Bauindustriellen in Polen ausgesprochen. Die „Deutsche Bauarbeiter Zeitung“ vom 12. Mai berichtet darüber: „Der Mangel einer sozialen Versicherung hat man in Polen dadurch zu begegnen versucht, daß größere Firmen in Handel und Industrie Kassen errichteten zu dem Zweck, den Mitgliedern oder ihren Angehörigen in gewissen Fällen, zum Beispiel bei langjähriger Arbeitslosigkeit, beim Todefall, eine Unterstützung zu leisten. Die Beiträge schloßten zwischen 5 bis 10 pSt. vom Verdienst, und die Auszahlung des Guthabens erfolgte nach fünfjähriger Frist, bisweilen auch erst nach fünfzehnjähriger Mitgliedschaft. Auch der Verein der Bauindustriellen in Polen beschloß, für die Gefellen und Angehörigen eine derartige Kasse zu gründen. Aus dem Entwurf vorliegenden Satzung heben wir folgende Hauptpunkte hervor: Jeder bei einem Vereinsmitglied in Arbeit befindliche Geselle muß Mitglied der Kasse sein. Die Firma leistet monatlich für jedes Vereinsmitglied einen Beitrag in Höhe von 5 pSt. seines Verdienstes und auch der Witwe fünf monatlich 5 pSt. seines Lohnes an die Kasse ab. Für jedes Mitglied der Kasse sind drei Konten: A, B und C eingerichtet. Auf Konto A werden seine eigenen Beiträge verbucht, auf Konto B die zu seinen Gunsten von der Firma gezahlten und auf Konto C kommen die Darlehen, die dem Kassensmitglied gegeben werden. Ein solches Darlehen darf den Betrag des Verdienstes von zehn Wochen nicht übersteigen, ist mit 6 pSt. zu verzinsen und muß spätestens in einem Jahre zurückgezahlt werden. Gibt ein Geselle bei der Firma die Arbeit auf, so schließt er damit aus der Kasse aus und bekommt seine auf Konto A verbuchten eigenen Beiträge unverzüglich zurück, während er von den Beiträgen, die die Firma für ihn gezahlt hat und die auf Konto B verbucht sind, nur Teilbeträge ausbezahlt erhält, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß er fünf Jahre ununterbrochen bei der Firma tätig war. In diesem Falle bekommt er 10 pSt. seines Guthabens vom Konto B und mit jedem folgenden Jahre 5 pSt. mehr, so daß er bei einem Ausscheiden nach vollendetem vierzehnjährigen Mitgliedschaft bei einer Firma 60 pSt. seines Guthabens vom Konto B beziehen würde. Nach fünfzehnjähriger Tätigkeit steigt der Prozentsatz auf 75 pSt., um mit jedem weiteren Jahre wieder um 5 pSt. zu steigen, so daß ein Geselle, der seine Firma nach fünfzehnjähriger Tätigkeit verläßt, in den vollen Genuß seines Guthabens aus dem Konto B gelangt. Die wegen eines früheren Ausscheidens nicht ausbezahlten Teilbeträge des Kontos B werden gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt. Gibt ein Geselle bei einer Firma 20 Jahre ununterbrochen im Dienst, so hat er einen Anspruch auf die Auszahlung seiner Guthaben A und B auch dann, wenn er weiter bei der Firma verbleibt. Gibt er sich aus dem Guthaben in diesem Falle zahlen, so beginnt für ihn neue Guthaben zu bilden, die gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt. Gibt ein Geselle bei einer Firma 30 Jahre ununterbrochen im Dienst, so hat er einen Anspruch auf die Auszahlung seiner Guthaben A, B und C auch dann, wenn er weiter bei der Firma verbleibt. Gibt er sich aus dem Guthaben in diesem Falle zahlen, so beginnt für ihn neue Guthaben zu bilden, die gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt. Gibt ein Geselle bei einer Firma 40 Jahre ununterbrochen im Dienst, so hat er einen Anspruch auf die Auszahlung seiner Guthaben A, B und C auch dann, wenn er weiter bei der Firma verbleibt. Gibt er sich aus dem Guthaben in diesem Falle zahlen, so beginnt für ihn neue Guthaben zu bilden, die gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt. Gibt ein Geselle bei einer Firma 50 Jahre ununterbrochen im Dienst, so hat er einen Anspruch auf die Auszahlung seiner Guthaben A, B und C auch dann, wenn er weiter bei der Firma verbleibt. Gibt er sich aus dem Guthaben in diesem Falle zahlen, so beginnt für ihn neue Guthaben zu bilden, die gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt. Gibt ein Geselle bei einer Firma 60 Jahre ununterbrochen im Dienst, so hat er einen Anspruch auf die Auszahlung seiner Guthaben A, B und C auch dann, wenn er weiter bei der Firma verbleibt. Gibt er sich aus dem Guthaben in diesem Falle zahlen, so beginnt für ihn neue Guthaben zu bilden, die gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt. Gibt ein Geselle bei einer Firma 70 Jahre ununterbrochen im Dienst, so hat er einen Anspruch auf die Auszahlung seiner Guthaben A, B und C auch dann, wenn er weiter bei der Firma verbleibt. Gibt er sich aus dem Guthaben in diesem Falle zahlen, so beginnt für ihn neue Guthaben zu bilden, die gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt. Gibt ein Geselle bei einer Firma 80 Jahre ununterbrochen im Dienst, so hat er einen Anspruch auf die Auszahlung seiner Guthaben A, B und C auch dann, wenn er weiter bei der Firma verbleibt. Gibt er sich aus dem Guthaben in diesem Falle zahlen, so beginnt für ihn neue Guthaben zu bilden, die gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt. Gibt ein Geselle bei einer Firma 90 Jahre ununterbrochen im Dienst, so hat er einen Anspruch auf die Auszahlung seiner Guthaben A, B und C auch dann, wenn er weiter bei der Firma verbleibt. Gibt er sich aus dem Guthaben in diesem Falle zahlen, so beginnt für ihn neue Guthaben zu bilden, die gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt. Gibt ein Geselle bei einer Firma 100 Jahre ununterbrochen im Dienst, so hat er einen Anspruch auf die Auszahlung seiner Guthaben A, B und C auch dann, wenn er weiter bei der Firma verbleibt. Gibt er sich aus dem Guthaben in diesem Falle zahlen, so beginnt für ihn neue Guthaben zu bilden, die gleichmäßig auf die Konten B der übrigen Kassensmitglieder verteilt.“



